

FÖRDERRICHTLINIEN DER HOCHSCHULE KEMPTEN FÜR DIE VERGABE VON STIPENDIEN IM RAHMEN DES DEUTSCHLANDSTIPENDIUMS

Präambel

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten versteht sich als weltoffene Hochschule des Allgäus mit dem Ziel, junge talentierte Menschen zu fördern sowie Spitzenleistungen zu honorieren.

Im Rahmen des Deutschlandstipendium-Programms vergibt die Hochschule Kempten Stipendien an hochbegabte und engagierte Studierende in Höhe von 300 € pro Monat. Damit legen wir einen weiteren Grundstein für die Entwicklung von Innovationen und wirtschaftlichen Aufschwung in unserer Region.

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studienanfängern und Studierenden, die herausragende schulische bzw. akademische Leistungen erbracht haben. Mit dem Stipendium soll ihnen eine finanzielle Unterstützung für ein erfolgreiches Studium ermöglicht werden.

Die Förderer festigen ihre eigene Rolle im Netzwerk mit der Hochschule Kempten und den Stipendiatinnen und Stipendiaten. Bei einer Förderung ab fünf Stipendien für jeweils zwei Semester kann der Förderer eine beratende Funktion im Auswahlgremium übernehmen. Auch können die Förderer über die finanzielle Unterstützung hinaus ideelle Anreize wie Einladungen zu Informationsveranstaltungen, Mentoring, sowie Praktika geben.

Von den Stipendiatinnen und Stipendiaten wird erwartet, dass sie die ideellen Angebote ihrer Förderer wahrnehmen.

Die folgenden Richtlinien bauen auf dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (StipG) vom 01.08.2010 und deren Verordnung vom 20.12.2010 auf.

§ 1 Förderfähigkeit

Gefördert werden können immatrikulierte Studierende sowie Bewerber, die das Studium an der Hochschule Kempten aufnehmen werden und die Leistungskriterien gem. der Anlage zu diesen Förderrichtlinien erfüllen. Eine Doppelförderung mit anderweitigen materiellen Förderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Förderungen begrenzen sich auf durchschnittlich 30 € monatlich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Stipendium.

§ 2 Leistungskriterien für eine Förderung

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

1. Herausragende akademische bzw. schulische Leistungen
Bewerberinnen und Bewerber um das Deutschlandstipendium der Hochschule Kempten müssen die Leistungskriterien der Anlage zu diesen Richtlinien erfüllen.
2. Außerschulisches ehrenamtliches, gesellschaftliches oder kulturelles Engagement
Bewerberinnen und Bewerber für das Deutschlandstipendium müssen außerdem nachweisen, dass sie ehrenamtliche Tätigkeiten zum Wohle der Gesellschaft wahrgenommen haben. Hierzu zählen ehrenamtliche Tätigkeiten in Verbänden und Vereinen, sowie politisches, hochschulpolitisches und soziales Engagement, genauso wie die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften.

Persönliche Leistungen wie Auszeichnungen und Preise (z. B. eine Preisverleihung bei Jugend forscht) sollen in Form von Urkunden oder Zertifikaten nachgewiesen werden. Die Gesamtbetrachtung berücksichtigt auch eine vorangegangene Berufstätigkeit oder Praktika.

Bei der Bewertung können auch persönliche oder familiäre Umstände wie die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder die Pflege von bedürftigen nahen Angehörigen mit berücksichtigt werden.

§ 3 Ausschreibung

- (1) Die Hochschule Kempten schreibt die zu vergebenden Stipendien einmal jährlich, zum Wintersemester aus.
- (2) In der Ausschreibung werden bekannt gegeben:
 1. die voraussichtliche Zahl der zur Verfügung stehenden Stipendien
 2. eventuelle mögliche Zweckbindungen einzelner Stipendien an bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge
 3. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen sind
 4. welche Bewerbungsunterlagen gefordert werden
 5. den Ablauf des Auswahlverfahrens
 6. den Bewerbungszeitraum

§ 4 Bewerbungsverfahren

- (1) Die Interessenten für ein Stipendium bewerben sich mittels eines elektronischen Bewerbungsverfahrens in m-puls bei der Hochschule Kempten. Mit der Bewerbung sind folgende Unterlagen hochzuladen:
 1. ein einseitiges Motivationsschreiben, indem die persönliche und berufliche Zielsetzung definiert wird
 2. einen Lebenslauf mit Unterschrift + Lichtbild
 3. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung
 4. die Studienplatzzusage bzw. Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule Kempten

5. die gewünschten Notenblätter bzw. Leistungsnachweise gem. Anlage zu diesen Richtlinien
6. schriftliche Nachweise über ehrenamtliches oder soziales Engagement, sowie besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, Auslandsaufenthalte und Praktika, erfolgreiche Überwindung von Hürden in der Bildungsbiografie.
7. die unterschriebene Erklärung

Bei Bewerbungsunterlagen in einer anderen Sprache muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beigelegt werden. Zusätzlich wird eine Zeugnisanerkennung für bayerische Hochschulen benötigt.

Außerdem müssen die Bewerbungsunterlagen bei der folgenden Stelle persönlich in Papierform abgegeben werden:

Hochschule Kempten
 Hochschulkommunikation
 Deutschlandstipendium, Zi. V404
 Bahnhofstraße 61
 87435 Kempten

petra.fundus@hs-kempten.de

- (2) Nicht frist- und formgerechte Bewerbungen finden keine Berücksichtigung.
- (3) Die Bewerbungen werden in eine Rangfolge gebracht und an die Auswahlkommission weitergeleitet. Das Auswahlgremium beruft einen Vertreter mit beratender Funktion, wie z. B. einen Förderer, der bereit ist fünf und mehr als fünf Stipendien für jeweils 2 Semester zu finanzieren, in das Auswahlgremium.
- (4) Die Auswahlkommission besteht aus:
 1. dem Vizepräsident für Lehre und Qualitätsmanagement
 2. zwei Studiendekanen
 3. und der Referentin für das Deutschlandstipendium
- (5) Über die Gewährung des Stipendiums entscheidet dieser Ausschuss.

§ 5 Bewilligung und Widerruf des Stipendiums

- (1) Die ausgewählten Stipendiatinnen und Stipendiaten erhalten eine schriftliche Zusage über die Bewilligung des Stipendiums.
- (2) Der Bewilligungsbescheid wird mit einer sechswöchigen Frist zum Ende des Kalendermonats widerrufen, falls die Stipendiatin oder der Stipendiat seiner Mitwirkungspflicht zur Mitteilung aller Änderungen in den Verhältnissen nicht nachkommt. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat entgegen § 1 dieser Richtlinie eine weitere Förderung erhält.
- (3) Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung des Stipendiums wird aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben erwirkt und die Förderung ist somit zurückzuzahlen. Dies gilt auch im Fall der Doppelförderung.

§ 6 Höhe, Dauer und Beendigung des Stipendiums

- (1) Das Deutschlandstipendium beträgt 300 € monatlich und wird jeweils zur Hälfte von einem Förderer und dem Bund getragen. Es wird einkommensunabhängig gewährt und etwaige BAföG-Ansprüche bleiben bestehen. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt i. d. R. einmal monatlich.
- (2) Die Bewilligungsdauer für die Förderung beträgt i. d. R. 2 Semester. Ausnahmen sind im Nachrückverfahren möglich. Ein Antrag auf Fortgewährung der Förderung über die 2 Semester hinaus, muss mit einer erneuten elektronischen Bewerbung, einem

Erfahrungsbericht und einer Notenbestätigung/Leistungsübersicht beantragt werden. Der Bewerbungszeitraum wird gem. § 3 Abs. 2 bekanntgegeben.

- (3) Die Förderhöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs. Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden. Die Entscheidung darüber behält sich die Auswahlkommission der Hochschule Kempten vor.
- (4) Während einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium gem. § 7 (2) StipG nicht gezahlt.
- (5) Bei einem Hochschulwechsel in dieselbe Fachrichtung wird ein Übergangsemester gewährt, d. h., das Stipendium wird ein Semester lang fortgezahlt.
- (6) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat:
 1. die letzte Prüfungsleistung erbringt,
 2. das Studium abbricht,
 3. den Studiengang/-zweig wechselt oder
 4. exmatrikuliert wird

§ 7 Pflichten der Stipendiatin und des Stipendiaten

- (1) Die Stipendiatin und der Stipendiat haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, der Hochschule Kempten unverzüglich mitzuteilen. Hierzu gehören z. B. alle Veränderungen, wie Wechsel eines Studiengangs/-zweigs, oder die Absicht an einer anderen Hochschule zu studieren, genauso wie ein Studiumsabbruch oder eine -unterbrechung.
- (2) Die Stipendiatin und der Stipendiat ist damit einverstanden, dass Daten zu statistischen Zwecken gespeichert und gem. § 4 (2) StipG weitergeleitet werden.
- (3) Die Stipendiatin und der Stipendiat haben während des Förderzeitraums, die von der Hochschule festzulegenden Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen.

§ 8 Sonstiges

Die Hochschule Kempten kann bei Bedarf Änderungen und Ergänzungen der Förderrichtlinien vornehmen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Förderrichtlinien unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Förderrichtlinien im Übrigen unberührt.

Diese Richtlinien traten am 14. September 2011 in Kraft und wurden am 29.03.2016, insbesondere mit dem Prozess des elektronischem Bewerbungsverfahrens m-puls (§4), ergänzt.

1 Anlage mit Leistungskriterien